



Verkaufsprospekt & Verwaltungsreglement

SEB ÖkoRent

November 2012

Wichtige Hinweise

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt oder vom Verwaltungsreglement abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

SEB Asset Management S.A. haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt bzw. Verwaltungsreglement abweichen.

Auskünfte und Erklärungen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den derzeit gültigen Gesetzen und Praktiken im Großherzogtum Luxemburg und unterliegen jeglicher Änderungen dieser Gesetze und Praktiken.

Die Verbreitung des Verkaufsprospektes und das Anbieten der Anteilklassen dieses Fonds ist in einigen Jurisdiktionen eingeschränkt. Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Person, die diesen Prospekt besitzt und jeder Person, die Anteile entsprechend dieses Prospekts zeichnen möchte, sich selbst über alle anwendbaren Gesetze und Regularien der entsprechenden Rechtssprechungen zu informieren und diese zu beachten. Zukünftige Investoren sollten sich selbst bezüglich der rechtlichen Anforderungen und Konsequenzen von Anteilszeichnungen, Besitz, Umtausch und Verkauf der Anteile und jegliche anwendbare Wechselkurs-Kontroll-Regularien und Steuern in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospektes kann in verschiedenen Ländern eine vom Gesetz her verlangte Übersetzung erfordern. Sollten Unstimmigkeiten zwischen der Übersetzung und der deutschen Fassung dieses Verkaufsprospektes entstehen, so wird die deutsche Fassung gelten.

Inhaltsverzeichnis

I. DER FONDS	4
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. BETEILIGTE PARTEIEN	5
2.1. Vorstellung der beteiligten Parteien	5
2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien	7
3. ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS	8
4. RISIKOINFORMATIONEN	10
4.1. Allgemeine Risikohinweise	10
4.2. Risikofaktoren	11
4.3. Risikomanagementverfahren	13
4.4. Anlegerprofil	13
5. ANTEILE	13
5.1. AUSGABE VON ANTEILEN	13
5.1. Ausgabe von Anteilen	14
5.2. Rücknahme von Anteilen	15
5.3. Orderannahmeregulung	16
6. KOSTEN	16
7. NETTOINVENTARWERT	17
8. VERSCHMELZUNG	17
9. FONDSAUFLÖSUNG	17
10. BESTEUERUNG DES FONDS UND DER ANTEILINHABER	18
10.1. Besteuerung des Fonds	18
10.2. Besteuerung der Anteilinhaber	19
11. INFORMATIONEN FÜR ANTEILINHABER	20
11.1. Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und wesentliche Anlegerinformationen	20
11.2. Berichte und Jahresabschlüsse	20
11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilinhaber	20
11.4. Börsennotierung	20
11.5. Ermittlung und Verwendung der Erträge	20
11.6. Bestmögliche Ausführung	20
11.7. Stimmrechte	20
11.8. Bearbeitung von Beschwerden	21
11.9. Rechte der Anteilinhaber gegenüber dem Fonds	21
II. VERWALTUNGSREGLEMENT	22

I. DER FONDS

1. Allgemeine Informationen

SEB ÖkoRent (hiernach der „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), das in Form eines rechtlich unselbständigen Sondervermögens („fonds commun de placement“) aufgelegt ist und den Bestimmungen des Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („das Gesetz“) unterliegt.

Der Fonds wurde am 10. Oktober 1989 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

Das Fondsvermögen, das sich aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt, wird von der Verwaltungsgesellschaft SEB Asset Management S.A. verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft legt das in dem Fonds angelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Anteilhaber“) nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige zulässige Vermögenswerte an. Das angelegte Geld und die damit angeschafften Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Fondsanteile haben gleiche Rechte.

Diesem Verkaufsprospekt ist das Verwaltungsreglement des Fonds SEB ÖkoRent beigelegt. Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement bilden eine sinngemäße Einheit und ergänzen sich deshalb.

Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement wurde beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und der entsprechende Hinterlegungsvermerk, wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (hiernach „Mémorial C“) am 17. November 2011 veröffentlicht.

2. Beteiligte Parteien

2.1. Vorstellung der beteiligten Parteien

Promoter	SEB Asset Management S.A. 4, rue Peternelchen L-2370 Howald
Verwaltungsgesellschaft ¹	SEB Asset Management S.A. 4, rue Peternelchen L-2370 Howald
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	
Vorsitzender	Peter Kubicki Managing Director Skandinaviska Enskilda Banken S.A. Luxemburg
Mitglieder	Anders Johnsson Head of Wealth Management Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Stockholm Alexander Klein Managing Director SEB Investment GmbH Frankfurt Rudolf Kömen Managing Director SEB Asset Management S.A. Luxemburg Marie Winberg Global Head of Product Management SEB Investment Management AB Stockholm
Geschäftsführer	Rudolf Kömen, Managing Director Matthias Müller, General Manager

¹ **Sondervermögen, die von der SEB Asset Management S.A. verwaltet werden:**

Elite Fund, Gamla Liv International Real Estate Fund, IOR, SEB Absolute, SEB Alternative Investment, SEB Concept Biotechnology, SEB Credit Opportunity II, SEB Credit Opportunity Fund, III, SEB deLuxe, SEB Euroland Gratis, SEB EuropaRent Spezial, SEB European Equity Small Caps, SEB Fund 1, SEB Fund 2, SEB Fund 3, SEB Fund 4, SEB Fund 5, SEB HighYield, SEB Lux Fund Extra, SEB Micro Cap Fund, SEB ÖkoLux, SEB ÖkoRent, SEB Optimix, SEB Private Banking Fund, SEB Private Equity Fund, SEB Real Estate Portfolio, SEB Strategy Aggressive Fund, SEB Strategy Fund and SEB TrendSystem Renten

SEB Asset Management S.A. fungiert auch als Verwaltungsgesellschaft für folgende Investmentgesellschaften:

SEB SICAV 1, SEB SICAV 2 und SEB SICAV 3

Zentralverwaltung (beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle) und Zahlstelle in Luxemburg	The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg
Fondsmanagement	SEB Investment Management AB Sveavägen 8 SE – 106 40 Stockholm
Globale Vertriebsstelle	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Kungsträdgårdsgatan 8 SE-106 40 Stockholm
Depotbank	Skandinaviska Enskilda Banken S.A. 4, rue Peternelchen L-2370 Howald
Vertreter und Zahlstellen außerhalb von Luxemburg	Eine vollständige Liste der Vertreter und Zahlstellen außerhalb Luxemburg ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der Internetseite www.sebgroup.lu erhältlich.
Zugelassener Wirtschaftsprüfer des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft (hiernach der „Wirtschaftsprüfer“)	PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative 400, route d'Esch L-1014 Luxemburg

2.2. Beschreibung der beteiligten Parteien

2.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. Juli 1988 gegründet mit anschließender Veröffentlichung der Satzung im Mémorial C am 16. August 1988. Eine letzte Satzungsänderung erfolgte am 19. März 2012, die am 10. April 2012 veröffentlicht wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft, die den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, übernimmt die administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig sind und die vom Luxemburger Gesetz vorgeschrieben sind.

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital beträgt EUR 2.000.000.-.

Die Verwaltungsgesellschaft darf unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination, einzelne ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte übertragen.

2.2.2 Die Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat - unter Beibehaltung ihrer Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten – die Zentralverwaltung, beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle an The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., 2-4 rue Eugène Ruppert, L-2453 Luxemburg ausgelagert.

Diese Gesellschaft wurde am 15. Dezember 1998 in Luxemburg als „société anonyme“ gegründet und ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation. Sie ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Handelsregisternummer B 67654 eingetragen (die „Administrationsstelle“, respektive die „Register- und Transferstelle“).

In ihrer Eigenschaft als Administrationsstelle übernimmt The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. bestimmte administrative Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung des Fonds notwendig sind, inklusive der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und Buchhaltungsdienstleistungen für den Fonds.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist sie zuständig für die Ausführung von Zeichnungen und von Rücknahmen von Anteilen sowie für die Führung des Anteilsregisters.

In Übereinstimmung mit der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften kann The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A., die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und die anschließende Aktualisierung des Verkaufsprospektes, insofern erforderlich, vorausgesetzt, Teile ihrer Aufgaben an andere Unternehmen übertragen.

2.2.3 Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die SEB Investment Management AB mit Sitz in Stockholm auf eigene Kosten, unter eigener Kontrolle und Verantwortung mit dem tagtäglichen Management des Fonds beauftragt.

Die SEB Investment Management AB unterliegt der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde.

Der Fondsmanager seinerseits kann im Einverständnis mit der Verwaltungsgesellschaft und mit der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung Sub-Manager ganz oder teilweise mit der Verwaltung dieses Fonds betrauen.

Der Fondsmanager führt die Anlagepolitik aus, trifft Anlageentscheidungen und passt diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des Fonds kontinuierlich an.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

2.2.4 Die globale Vertriebsstelle

Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) wurde als globale Vertriebsstelle von der Verwaltungsgesellschaft bestellt.

2.2.5 Die Depotbank

Depotbank ist die Skandinaviska Enskilda Banken S.A. Sie verwahrt die Vermögensgegenstände des Fonds und erfüllt die weiteren Pflichten einer Depotbank, wie sie vom Luxemburger Gesetz vorgeschrieben sind.

3. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Ziel der Anlagepolitik des SEB ÖkoRent besteht in der Erwirtschaftung eines langfristig attraktiven Ertrages unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit. Dafür erwirbt der Fonds weltweit Anleihen von Emittenten, die als nachhaltig eingestuft werden. Das heißt, es werden nur Anleihen von Unternehmen oder Ländern ins Portfolio aufgenommen, die einen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Entwicklung leisten und als überdurchschnittlich umwelt- und sozialverträglich eingestuft werden.

Das sich aus der internationalen Anlage ergebende Währungsrisiko kann durch das Fondsmanagement abgesichert werden.

Für das Sondervermögen können Anleihen, Wandelanleihen, Optionsanleihen, deren Optionscheine auf Wertpapiere lauten, und sonstige festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerbonds) erworben werden.

Der Fonds wird vorwiegend in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte von Emittenten mit Sitz in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) investieren.

Die Auswahl der Emittenten erfolgt nach dem Best-in-class-Ansatz. Dies bedeutet, dass ausschließlich Anleihen von Unternehmen und Ländern für ein Investment in Frage kommen, die sich durch eine überdurchschnittliche Umwelt- und Sozialperformance auszeichnen.

Zusätzlich werden strenge Ausschlusskriterien berücksichtigt, die im Folgenden beschrieben werden:

- * Herstellung von oder Handel mit Kriegswaffen,
- * Erzeugung von Atomenergie,
- * Erzeugung oder Verwendung von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Tieren im Bereich der Landwirtschaft oder Nahrungsmittelproduktion,
- * Durchführung von Tierversuchen im Bereich der Konsumgüterindustrie, die nicht zwingend durch Gesetze vorgeschrieben sind,
- * Herstellung von Suchtmitteln (z.B. Tabak, Alkohol),
- * Bereitstellung von Glücksspiel,

- * Herstellung oder Vertrieb von chlororganischen Massenprodukten (z.B. PVC) oder Bioziden, die gefährlich für Mensch oder Umwelt sind,
- * Einsatz von Kinderarbeit außerhalb des durch die Konventionen der „International Labour Organization“ (ILO) festgelegten Rahmens,
- * Verstoß gegen Arbeits- und Menschenrechte.

Bei der Auswahl von Staatsanleihen werden solche Länder bzw. Staaten ausgeschlossen, auf die folgende Tatbestände zutreffen:

- * Anwendung der Todesstrafe,
- * autoritäres Regime,
- * schwere Verletzung von Menschenrechten,
- * Auftreten schwerer Korruption,
- * Geldwäsche erheblichen Umfangs,
- * Atomenergieanteil am Gesamtenergiemix größer als 10%, sofern kein Atomenergieausstieg beschlossen wurde,
- * Ablehnung des Kyoto-Protokolls zum Klimaschutz.

Grundlage der Unternehmens- und Länderauswahl sind das „Corporate Responsibility Research“ bzw. das „Country Rating“ der oekom research AG.

Darüber hinaus ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) sowie im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“) gem. Artikel 4 A g) des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements einzusetzen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds beim Einsatz von Derivaten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko das jeweilige Nettofondsvermögen nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels Derivate einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 43 des Gesetzes nicht überschreitet.

Legt der Fonds in indexbasierte Derivate an, werden diese Anlagen nicht bei den vorgenannten Anlagegrenzen berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Anlagegrenzen mit berücksichtigt werden.

Wenn sich der Fonds bestimmter Techniken und Instrumenten bedient, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, so z.B. Securities Lending und Repurchase bzw. Reverse Repurchase Agreements, kommen die Vorschriften des anwendbaren CSSF-Rundschreibens in der aktuell gültigen Fassung zur Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, jederzeit das Risiko, das mit derartigen Geschäften verbunden ist, zu bemessen. Sicherheiten in Form von Barmitteln werden nicht wieder angelegt.

Die Gegenparteien zu diesen Geschäften müssen besonderen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Eine Abweichung von seiner Anlagepolitik und seinen Anlagezielen durch den Einsatz dieser Techniken und Instrumente wird dem Fonds unter keinen Umständen gestattet. Gleiches gilt für die Sicherheiten, die der Fonds im Zuge solcher Geschäfte erhält.

Daneben kann der Fonds auch in verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Zerobonds), regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente, wie im Verwaltungsreglement vorgesehen, einschließlich flüssige Mittel anlegen. In besonderen Ausnahmefällen können flüssige Mittel auch einen darüber hinausgehenden Anteil des Netto-Fondsvermögens einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber geboten erscheint.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Verwaltungsgesellschaft bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wie im Gesetz definiert, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedsstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Der Erwerb von Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ist auf 10% des Nettovermögenswertes begrenzt.

4. Risikoinformationen

4.1. Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in Anteile des Fonds ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. allgemeine Marktrisiken, Zins-, Kredit-, Wechselkurs- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risikofaktoren wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in Anteile des Fonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern, zugelassenen Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (a) die Eignung einer Anlage in die Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (c) die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Fonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Anteile des Fonds sind Wertpapiere, deren Wert durch Kursschwankungen der in ihm enthaltenen Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, gegebenenfalls einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

4.2. Risikofaktoren

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Branchenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Branchen fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen kann der Fonds sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder miteinander verwandter Branchen abhängig sein.

Kontrahentenrisiko

Bei Abschluss von außerbörslichen Over-the-Counter Geschäften („OTC- Geschäften“) kann der Fonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. So kann der Fonds beispielsweise Termin-, Options- und Swap-Geschäfte tätigen oder andere derivative Instrumente einsetzen, bei denen der Fonds jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Kreditrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage Kreditrisiken bergen kann. Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgröße dienen kann.

Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf Null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Fonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Marktrisiko

Dieses Risiko ist allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden. Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftli-

chen Entwicklung der Emittenten ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft, sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden.

Operatives Risiko

Der Fonds kann Verluste aufgrund von z.B. Systemausfällen, menschlichem Versagen oder äußeren Ereignissen erleiden.

Risiko aus Derivateinsatz

Folgende Risiken können mit Derivaten verbunden sein:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden;
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige Sicherheiten hinausgehen;
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden sollen, können gegebenenfalls nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden;
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten;
- e) geringe Wertänderungen des Basiswertes können große Wertschwankungen des Derivats zur Folge haben.

Risiko aus Entwicklungsländern

Der Fonds investiert in Entwicklungsländer und kann dadurch Verlusten aufgrund von politischen und wirtschaftlichen Krisen, hohen Wechselkursveränderungen oder geringer Liquidität der entsprechenden Märkte ausgesetzt sein.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurs des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer sonst allgemeinen positiven Börsenentwicklung.

Wechselkursrisiko

Bei Anlagen, die auf eine andere als die Fondswährung lauten, kann ein zusätzlicher Verlust durch Wechselkursschwankungen hinzutreten. Dieses beruht auf Veränderungen von Wechselkursen, die mitunter erheblich sein können.

Zinsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in Anteile mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den Fonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in höherem Maße, soweit der Fonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

4.3. Risikomanagementverfahren

Der Fonds setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko und dessen Anteil in Bezug auf das Gesamtrisiko-profil des Portfolios zu jeder Zeit zu überwachen und einzuschätzen.

a) Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko dieses Fonds wird nach dem Ansatz des relativen VaR (Value at Risk) bemessen.

Gemäß den geltenden Vorschriften darf das VaR des Fonds nicht mehr als doppelt so hoch sein wie das VaR seines Referenzportfolios. Dieser Fonds verwendet den Citigroup World Government Bond Index als Referenzportfolio zum Zweck der Bemessung des relativen VaR.

b) Leverage

Leverage wird durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten und die Nutzung von Sicherheiten für effiziente Portfoliomanagement-Transaktionen (d.h. Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte) erzielt. Im Zeitverlauf wird erwartet, dass das durchschnittliche Leverage-Niveau den einfachen Nettoinventarwert des Fonds nicht überschreitet. Das Leverage-Niveau kann jedoch über lange Zeiträume erheblichen Schwankungen unterliegen und somit unter oder über diesem erwarteten Durchschnittswert ausfallen.

Leverage ist die Summe der absoluten Positionen (häufig bezeichnet als „Bruttoposition“) der derivativen Finanzinstrumente (d. h. die absolute Summe aller lang- und kurzfristigen derivativen Positionen im Vergleich zum Nettoinventarwert des Fonds) und die Wiederanlage von Sicherheiten für vom Fonds genutzte Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte.

Das oben aufgeführte, erwartete Leverage-Niveau soll keinen zusätzlichen Exposure-Grenzwert für diesen Fonds darstellen. Diese Angabe dient nur als zusätzliche Information für den Anleger.

4.4. Anlegerprofil

Dieser Fonds eignet sich für Investoren, die bei ihrer Geldanlage ethisch-ökologische Wertvorstellungen verfolgen und weltweit die langfristigen Ertragschancen der Rentenmärkte nutzen wollen. Für das Anlageziel eines attraktiven Ertrages sind sie bereit Wertschwankungen in Kauf zu nehmen.

Demzufolge sollte die angestrebte Anlagedauer mindestens fünf (5) Jahre betragen.

5. Anteile

5.1. Ausgabe von Anteilen

Anteile werden an jedem Bewertungstag entweder als Namensanteile ausgegeben und auf ein Sachkonto eingetragen oder als Inhaberanteile ausgestellt. Inhaberanteile werden als Globalurkunden verbrieft, die bei der Depotbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Ausgabe effektiver Stücke besteht nicht.

Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 3% des Anteilwertes. Zahlungen, die durch elektronische Überweisung erfolgen, müssen innerhalb von fünf (5) Bankge-

schäftstagen nach dem betreffenden Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg eingehen.

Der Ausgabepreis ist in der Referenzwährung des Fonds, respektive in SEK, zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Zahlungen in anderen bedeutenden Währungen akzeptieren. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilinhaber zu tragen.

Der Ausgabeaufschlag wird zugunsten der Vertriebsstellen des Fonds erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag des Anteilinhabers Anteile gegen die Sacheinbringung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ausgeben. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie den Bestimmungen des Verwaltungsreglements entsprechen. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der entsprechende Anleger. Anteile werden zum entsprechenden Ausgabepreis in Höhe des vom Wirtschaftsprüfer festgelegten Bewertungsbetrages der Sacheinbringung ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilbruchteilen vorsehen, welche bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Die Anteilinhaber werden von der Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilen unverzüglich benachrichtigt.

5.1.1. Einschränkung der Ausgabe von Anteilen

Die Anteile des SEB ÖkoRent wurden und werden nicht gemäß dem „United States Securities Act von 1933“ in der aktuell vorliegenden Fassung (der „Securities Act“) oder dem „Investment Company Act von 1940“ (der „Investment Company Act“) oder einer anderen Rechtsvorschrift in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Teilstaaten registriert. Die Anteile (oder das wirtschaftliche Interesse an diesen) werden zudem nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft, auch wenn die Transaktion von den Registrierungsanforderungen nach dem „Securities Act“ und anderen Wertpapiergesetzen befreit ist oder die Transaktion nicht in den Regelungsbereich des „Securities Act“ oder jeglichem anderen Wertpapiergesetzes fällt.

Der Fonds wurde weder unter dem „Investment Company Act“, in der aktuellen Fassung registriert, noch ist eine entsprechende Registrierung beabsichtigt.

Die Anteile des SEB ÖkoRent werden in den Vereinigten Staaten von Amerika weder angeboten noch verkauft. Ebenso werden die Anteile nicht an US-Personen oder auf Rechnung oder zum wirtschaftlichen Vorteil von US-Personen (entsprechend der Definition in Regulation S des „Securities Act“ („Regulation S“)) und innerhalb der Interpretationen des „Investment Company Act“, „US-Person“) angeboten oder verkauft.

Jeder Anleger von Anteilen hat der Verwaltungsgesellschaft zuzusichern, dass er keine US-Person ist und dass er die Anteile entsprechend der „Regulation S“ in einer Offshore-Transaktion erworben hat.

Jeder weitere Transfer von Anteilen und jegliches wirtschaftliche Interesse darin darf nur Nicht-US-Personen im Rahmen einer Offshore-Transaktion außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, entsprechend der Ausnahme von „Regulation S“, zukommen.

Antragsteller für den Kauf von Anteilen des SEB ÖkoRent sollen demzufolge versichern, dass sie keine US-Person sind. Besitzer von Anteilen sind demzufolge verpflichtet, jegliche Änderung ihres Status der Verwaltungsgesellschaft bekannt zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für diese Personen die Anteilausgabe abzulehnen oder die Anteilübertragung auf nicht US-Personen zu veranlassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von unberechtigten Personen gehaltene Anteile jederzeit zurücknehmen.

5.1.2. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Die Vertriebsstelle ist gegenüber der Register- und Transferstelle verpflichtet, sämtliche in Luxemburg zurzeit oder in Zukunft geltenden anwendbaren Vorschriften und standesrechtlichen Verpflichtungen zur Geldwäschebekämpfung einzuhalten. Infolge dieser Vorschriften sind die Vertriebsstellen verpflichtet, vor der Übermittlung des Antragsformulars an die Register- und Transferstelle den Zeichner zu identifizieren, sofern nicht der Zeichnungsantrag von einem anderen anerkannten berufsmäßig tätigen Angehörigen des Finanzsektors entgegengenommen wurde, der auf Grund der für ihn geltenden Rechtsordnung Identifikationspflichten unterliegt, die den nach luxemburgischem Recht verlangten entsprechen. Im Rahmen von im Großherzogtum geltenden Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung wird von Anteilzeichnern verlangt, dass sie gegenüber der Register- und Transferstelle ihre Identität und die Identität von eventuell vorgesehenen wirtschaftlich berechtigten Anteilinhabern offen legen. Die Register- und Transferstelle und die Vertriebsstellen sind verpflichtet, Kontrollmechanismen zur Festlegung der Identität von Zeichnern (und von Personen, in deren Namen diese handeln) einzurichten. Daher werden Zeichnungsanträge nur angenommen, wenn die Zeichner nachweisen können, dass sie von diesen Anforderungen befreit sind, oder dem Zeichnungsantrag die von der Register- und Transferstelle angeforderten Kopien beifügen, wobei es im freien Ermessen der Register- und Transferstelle liegt, weitere Nachweise anzufordern oder auch beim Vorliegen aller Nachweise, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen.

5.1.3. Late Trading und Market Timing

Die Verwaltungsgesellschaft lässt keine mit Market Timing und Late Trading verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

5.2. Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Fondsanteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert. Sofern in einem Land, in dem Anteile zurückgenommen werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, ermäßigt sich der Rücknahmepreis entsprechend.

Zahlungen werden durch die Depotbank bzw. die Zahlstellen in der Basiswährung des Fonds (je nach Wunsch des Anteilhabers in Schwedischen Kronen (SEK) oder jeder anderen bedeutenden Währung, die von der Verwaltungsgesellschaft akzeptiert wird) ausgeführt. Zahlungen erfolgen durch elektronische Überweisung mit Wertstellung binnen zehn (10) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Kosten in Verbindung mit Devisengeschäften sind vom Anteilhaber zu tragen.

Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen der Anteilhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle sowie den jeweiligen Vertriebs- und Zahlstellen zurückgegeben werden. Über diese Stellen erfolgen auch etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilhaber.

Bei Verdacht auf Market Timing ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, eine Rücknahmegebühr von bis zu 2% des Nettovermögens der Anteile zu belasten, insofern diese Anteile vor höchstens sechs (6) Monaten ausgegeben wurden. Diese Rücknahmegebühr fließt dem Fonds respektive der betreffenden Anteilklasse zu. Dieselbe Rücknahmegebühr wird für alle an demselben Bewertungstag ausgeführten und auf Market Timing beruhenden Rücknahmen erhoben.

5.2.1. Rücknahme von Anteilen, die von US-Personen gehalten werden

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit befugt, Anteile, die von US- Personen (wie vormals definiert), zurückzunehmen.

5.3. Orderannahmeregulung

Alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge erfolgen auf der Grundlage eines unbekanntes Anteilwertes. Anträge, die bis spätestens 15.30 Uhr (MEZ) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach 15.30 Uhr (MEZ) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Anteilwert, ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlages respektive abzüglich eines Rücknahmeabschlages, aufgegeben werden können.

Um eine rechtzeitige Platzierung von Anträgen zu gewährleisten, können für Anträge, die bei Vertriebsstellen (und / oder ihren Vertretern) in Luxemburg oder im Ausland platziert werden, frühere Antragsannahmefristen gelten. Die entsprechenden Informationen sind bei der jeweiligen Vertriebsstelle (und / oder ihren Vertretern) erhältlich.

6. Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,7% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten Netto-Fondsvermögens. Die Vergütung erfolgt jeweils zum Monatsende.

2. Die Depotbank erhält aus dem Fondsvermögen:

a) ein Entgelt von bis zu 0,10% p.a. errechnet täglich auf Basis des unter Verwahrung genommenen Wertpapiervermögens;

b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte auf Rechnung des Fonds;

c) Kosten und Auslagen, die der Depotbank aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung dritter Kreditinstitute und/oder Wertpapiersammelstellen mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.

Die Vergütung an die Depotbank wird jeweils am Monatsende ausbezahlt.

3. Weitere Kosten, die im Einklang mit Artikel 15 des Verwaltungsreglements entstehen, können dem Fonds belastet werden.

7. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert des Fonds wird in Euro (EUR) ausgedrückt.

Zur Errechnung des Anteilwertes wird der Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. Dezember, ermittelt (der "Bewertungstag"), und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt.

Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sowie zur Vermögensbewertung sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

8. Verschmelzung

Für die Zwecke dieses Kapitels schließt die Bezeichnung „OGAW“ die Teilfonds eines OGAW ein.

Die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen OGAW sowie der entsprechende Stichtag werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

In dem vom Gesetz vorgesehenen Fall betraut die Verwaltungsgesellschaft entweder einen bevollmächtigten Prüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Prüfer mit den gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Prüfmaßnahmen.

Verschmelzungen werden gemäß dem anwendbaren Gesetz durchgeführt und wirksam.

Die Informationen über eine Verschmelzung werden den Anteilhabern des übertragenden und/oder übernehmenden OGAW auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls in jedweder anderen Form zugänglich gemacht, die gesetzlich oder durch die einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die betreffenden Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist.

9. Fondsauflösung

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit im Einklang mit den im Verwaltungsreglement dargelegten Einzelheiten auflösen.

10. Besteuerung des Fonds und der Anteilinhaber

Der folgende Überblick basiert auf den derzeitigen Gesetzen und Praktiken und gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen. Diese Informationen sind nicht abschließend und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Im Hinblick auf steuerliche Belange wird davon ausgegangen, dass die Anteilinhaber des Fonds in vielen verschiedenen Ländern ansässig sind. Infolgedessen wird in diesem Verkaufsprospekt nicht versucht, die Auswirkungen auf die Besteuerung von allen Anlegern, die Fondsanteile zeichnen, halten, zurücknehmen oder auf andere Weise erwerben oder darüber verfügen, zu beschreiben. Diese Auswirkungen unterscheiden sich abhängig von den Gesetzen und Praktiken in dem jeweiligen Land, dessen Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber besitzt, in dem er ansässig oder wohnhaft ist, und von seiner persönlichen Situation.

10.1. Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt der Gesetzgebung in Luxemburg. Anleger sollten sich über die anwendbare Gesetzgebung und die anwendbaren Regeln bei Kauf, Haltung und möglichem Verkauf von Anteilen unter Berücksichtigung ihres Wohnsitzes oder ihrer Nationalität informieren.

Der Fonds unterliegt derzeit den folgenden Steuern:

a) Zeichnungssteuer

Der Fonds unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer („taxe d’abonnement“) von 0,05% bzw. 0,01% pro Jahr (je nach Fall) des Nettovermögens, welches den Anteilen des Fonds zuzurechnen ist. Diese Steuer wird vierteljährlich auf Grundlage des gesamten Nettovermögens des Fonds zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres fällig. Anlagen des Fonds in Aktien oder Anteilen an anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die ebenfalls der „taxe d’abonnement“ unterliegen, werden vom Nettoinventarwert des Fonds, der als Berechnungsgrundlage für die vom Fonds zu zahlende Steuer dient, abgezogen.

Befreiungsregelungen von der Zeichnungssteuer sind in der aktuellen Luxemburger Gesetzgebung festgelegt.

b) Quellensteuer

Entsprechend des derzeitigen Luxemburger Steuergesetzes wird keine Quellensteuer auf Ausschüttungen, Anteilrücknahmen oder Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber erhoben. Ebenso wird keine Quellensteuer auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber erhoben.

Nicht-ansässige Anteilinhaber sollten beachten, dass gemäß der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG) Zinszahlungen, die durch den Fonds oder dessen Luxemburger Zahlstelle an Einzelpersonen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Gesellschaften (i) ohne Rechtspersönlichkeit oder (ii) deren Gewinnen nicht unter den generellen Regeln der Gewerbesteuerung besteuert werden oder (iii) die nicht, oder sich nicht dafür entschieden haben, als OGAW entsprechend der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (2009/65/EG – „Sonstige Einrichtung“) anerkannt zu werden), die ansässig oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg ansässig sind oder Einzelpersonen oder sonstige Einrichtungen die ansässig oder niedergelassen in bestimmten assoziierten Gebieten der Europäischen Union sind, quel-

lensteuerpflichtig in Luxemburg sind, es sei denn der Begünstigte wählt einen Austausch von Informationen bei dem die Steuerbehörden des Wohnsitzstaates über die Zahlung informiert werden. Die Quellensteuer beträgt 35%.

c) Ertragsteuern

Der Fonds unterliegt keiner luxemburgischen Gewinn- oder Einkommensteuer.

d) Umsatzsteuer

Der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind in Luxemburg umsatzsteuerpflichtig ohne Recht des Vorsteuerabzugs. Für Leistungen die zu Fondsmanagement-Leistungen befähigen, besteht in Luxemburg eine Mehrwertsteuer-Befreiung. Andere Leistungen, die durch den Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in Anspruch genommen werden, können eventuell der Mehrwertsteuer unterliegen. In Luxemburg besteht keine Mehrwertsteuerpflicht für Zahlungen des Fonds an seine Anteilinhaber, da solche Zahlungen in Verbindung mit der Zeichnung von Fondsanteilen stehen und somit nicht die Betrachtung für steuerbar bezogene Leistungen begründen

Die obengenannten Informationen basieren auf der aktuellen Gesetzgebung und der aktuellen Anwendung und können Änderungen unterliegen. Insbesondere ein anhängiges Rechtsverfahren am Europäischen Gerichtshof könnte die Mehrwertsteuer-Behandlung von Anlageberatungs-Leistungen beeinflussen (C-275/11).

e) Sonstige Steuern

In Luxemburg sind weder Stempelgebühren noch andere Steuern bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds zu entrichten.

Dividenden, Zinsen oder sonstige Erträge des Fonds können in den Rechtsgebieten, in denen die Erträge erzielt werden, einer Quellensteuer oder einer Steuer auf Kapitalgewinne unterliegen. Da der Fonds selbst keine Ertragsteuern zahlt, können eventuell gezahlte Quellensteuern in Luxemburg nicht zurückerstattet werden.

10.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Nach der derzeitigen Gesetzeslage unterliegen die Anteilinhaber in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Ertrags-, Quellen-, Immobilien, Erbschafts- oder sonstigen Steuern. Dies gilt nicht (i) für die Anteilinhaber, die in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind bzw. eine ständige Niederlassung haben, (ii) für nicht in Luxemburg ansässige Personen, die 10% oder mehr des ausgegebenen Anteilkapitals des Fonds halten und die ihre Anteile innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb insgesamt oder teilweise veräußern, oder (iii) in einigen begrenzten Fällen für ehemals in Luxemburg ansässige Personen, die 10% oder mehr an dem ausgegebenen Anteilkapital des Fonds halten.

Gemäß der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie (Richtlinie des Rates 2003/48/EG), die am 3. Juni 2003 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet wurde, müssen Mitgliedstaaten den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten nähere Angaben über Zinszahlungen oder Zahlungen von ähnlichen Kapitalerträgen zur Verfügung stellen (unter Umständen einschließlich der Zinsen, die durch die Erlöse aus Anteilrücknahmen aufgelaufen sind), die von einer Zahlstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich an eine in dem jeweils anderen Mitgliedstaat ansässige Person getätigt werden, wobei einzelne Mitgliedstaaten (Luxemburg und Österreich) berechtigt sind, während einer Über-

gangszeit im Hinblick auf solche Zahlungen anstelle der oben genannten Meldung an die Steuerbehörden für ein Quellensteuersystem zu optieren.

Der Satz dieser Quellensteuer beläuft sich seit 1. Juli 2011 auf 35%.

11. Informationen für Anteilinhaber

11.1. Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und wesentliche Anlegerinformationen

Kopien von Verkaufsprospekt, Verwaltungsreglement und Wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf deren Internetseite www.sebgroup.lu erhältlich.

11.2. Berichte und Jahresabschlüsse

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte des Fonds sind kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf deren Internetseite www.sebgroup.lu erhältlich.

11.3. Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Informationen für Anteilinhaber

Die zuletzt bekannten Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle anderen Informationen für Anteilinhaber können jederzeit von der Internetseite www.sebgroup.lu heruntergeladen und/oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Zahlstellen kostenlos angefordert werden.

Darüber hinaus werden die Anleger in einer nach den Gesetzen oder einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds verkauft werden, zulässigen Form informiert.

11.4. Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

11.5. Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt.

11.6. Bestmögliche Ausführung

Informationen über die Anweisungen zur Sicherstellung einer sachgemäßen Ausführung, Bearbeitung und Übermittlung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.7. Stimmrechte

Ein Strategieüberblick zur Beschreibung dessen, wann und wie die mit den Anlagen des Fonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden sollen, wird den Anlegern zugänglich gemacht. Informationen über die auf Grundlage dieser Strategie im Hinblick auf den Fonds getroffenen Maßnahmen sind für die Anleger auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.8. Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11.9. Rechte der Anteilhaber gegenüber dem Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors übernimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

II. VERWALTUNGSREGLEMENT

Artikel 1 – Der Fonds

1. SEB ÖkoRent (der „Fonds“) unterliegt Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz“) und wurde in Form eines Investmentfonds („*fonds commun de placement*“) als Miteigentum von übertragbaren Wertpapieren und sonstigen vom Gesetz zugelassenen Vermögenswerten ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet.

Das Fondsvermögen wird von der Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft“, wie nachstehend in Artikel 2 beschrieben) verwaltet.

2. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Das Fondsvermögen stellt das gemeinsame und ungeteilte Eigentum der Anteilhaber des Fonds dar. Jeder Anteilhaber hat im Verhältnis zu den von ihm gehaltenen Anteilen ein ungeteiltes Anrecht auf den mit dem Fonds verbundenen Vermögensteil.

Mit dem Kauf eines Anteils stimmt ein Anteilhaber dem Verwaltungsreglement des Fonds sowie allen Änderungen dieses Dokumentes zu.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist die SEB Asset Management S.A.

2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und auf gemeinsame Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Vermögen des Fonds stehen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Beachtung der rechtlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie andere natürliche und juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann in eigener Verantwortung, auf eigene Gefahr, unter ihrer Aufsicht sowie auf eigene Kosten Anlageberater und Anlageverwalter hinzuziehen und sich bei Bedarf von einem Anlageausschuss beraten lassen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zentralverwaltung beinhaltend die Funktion der Administrations-, Register- und Transferstelle sowie die Anlageverwaltung und den globalen Vertrieb, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, übertragen.

Artikel 3 – Die Depotbank

1. Skandinaviska Enskilda Banken S.A. wurde als Depotbank (die „Depotbank“) bestellt.

2. Die Depotbank wird mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds betraut. Die Rechte und Pflichten der Depotbank unterliegen den Gesetzen, diesem Verwaltungsreglement und dem jewei-

ligen Vertrag mit der Depotbank. Ihr obliegt insbesondere die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds. Die Depotbank handelt im Interesse der Anteilhaber.

3. Alle Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden im Namen des Fonds in Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann auf eigene Gefahr und mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft einen Drittverwahrer, insbesondere andere Banken, Wertpapier-Clearing-Banken und Lagerstellen mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten betrauen.

4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen

a) Ansprüche von Anteilhabern gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einer früheren Depotbank geltend zu machen;

b) sich Zwangsmaßnahmen Dritter zu widersetzen und im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen in Bezug auf das Vermögen des jeweiligen Fonds, für die letzterer nicht haftet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

5. Die Depotbank ist insoweit an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, als solche Weisungen nicht im Widerspruch zum Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt stehen.

6. Die Depotbank sowie die Verwaltungsgesellschaft können den Depotbankvertrag jederzeit in Einklang mit den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Verwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Depotbank bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Depotbank übernimmt; bis dahin wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Depotbank vollumfänglich nachkommen.

Artikel 4 – Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik

A. Zulässige Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds kann in allen zulässigen Anlagewerten im Rahmen der gesetzlich festgelegten rechtlichen Möglichkeiten angelegt sein. Eine ausführliche Beschreibung der Anlagepolitik des Fonds ist im Verkaufsprospekt enthalten.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für den Fonds nur insofern, als sie mit dessen spezifischer Anlagepolitik vereinbar sind.

Wenn ein „OGAW“ mehr als einen Teilfonds umfasst, ist im Sinne dieses Abschnitts jeder Teilfonds als separater „OGAW“ anzusehen.

Der Fonds darf ausschließlich investieren in:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt

a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;

- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU zugelassen sind oder an einem anderen Markt in einem Nicht-Mitgliedsstaat der EU gehandelt werden, der eine ordnungsgemäße Funktionsweise aufweist, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist;
- d) kürzlich ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zur Beantragung einer amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise, der anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, enthalten;
 - die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe sichergestellt ist;

Die unter c) und d) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind an einer Börse notiert oder werden an einem geregelten Markt in Nordamerika, Mittelamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa gehandelt.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

- e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat errichtet wurden oder nicht, unter der Voraussetzung, dass:
 - derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Anteilinhabern in den sonstigen OGA garantierte Schutzniveau dem Schutzniveau für Anteilhaber von OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für das getrennte Halten von Vermögenswerten sowie für Kreditnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben;
 - insgesamt nicht mehr als 10% des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrem Verwaltungsreglement oder ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt sein dürfen;

Einlagen bei einem Kreditinstitut

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei einem Kreditinstitut mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieses Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;

Derivative Finanzinstrumente

g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertig abgerechnete Instrumente, die an einem der in Absatz a), b) oder c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um in den vorstehenden Absätzen a) bis h) beschriebene Instrumente oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den Anlagezielen investieren darf;
- die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft geschlossen werden können.

In Fällen, in denen das Derivat automatisch oder nach Ermessen des Fonds im Barausgleich abgerechnet wird, ist der Fonds von der Verpflichtung, das entsprechende zugrunde liegende Instrument zur Abdeckung zu halten, entbunden.

Als akzeptabel zur Abdeckung gelten:

- flüssige Mittel
- liquide Schuldtitel mit angemessenen Schutzmaßnahmen
- andere hochliquide Vermögenswerte

die – vorbehaltlich einer angemessenen Absicherung – von den zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Unterlegung der derivativen Finanzinstrumente anerkannt werden.

Innerhalb der Grenzen des vorstehenden Absatzes g) kann sich der Fonds aller derivativen Finanzinstrumente bedienen, die nach dem Gesetz und/oder gemäß von der CSSF veröffentlichten Rundschreiben zugelassen sind.

Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden

h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter Artikel 1 des Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, dass diese Instrumente:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Behörde, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Bundesmitglied, oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- durch einen Organismus begeben werden, dessen Wertpapiere an den in Absatz a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert sind, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garan-

tiert sind, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen ist, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, und um einen Rechtsträger, der im Rahmen einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Der Fonds kann, zur Erhaltung der Liquidität im besten Interesse der Anteilhaber daneben flüssige und äquivalente Mittel halten.

Ferner kann das Vermögen des Fonds in allen anderen zulässigen Vermögenswerten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der Bestimmungen des Verwaltungsreglements investiert werden.

Der Fonds darf jedoch nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als denjenigen investieren, die vorstehend in diesem Abschnitt genannt wurden.

B. Für zulässige Vermögenswerte geltende Anlagebeschränkungen

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wie gesetzlich festgelegt:

- 1) Der Fonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
- 2) Darüber hinaus darf der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen der Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Werts seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Begrenzungen in Punkt 1), Punkt 8) und Punkt 9) darf der Fonds keine der folgenden Kombinationen vornehmen, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzigen Emittenten investiert werden:

- Anlagen in von diesem Emittenten begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - Einlagen bei diesem Emittenten, oder
 - Engagements, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten mit diesem Emittenten ergeben.
- 3) Die Begrenzung von 10% gemäß Punkt 1) kann auf maximal 35% erhöht werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, von dessen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

4) Die unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10% kann für bestimmte Schuldpapiere auf maximal 25% angehoben werden, falls diese von einem Kreditinstitut ausgegeben wurden, dessen Geschäftssitz sich in einem Mitgliedstaat befindet und das dort kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen und auf den Schutz der Inhaber von Schuldpapieren gerichteten Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldpapiere stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldpapiere die daraus entstehenden Verpflichtungen decken können und die bei einer Insolvenz des Emittenten bevorzugt zur Rückzahlung des Kapitals und der kumulierten Zinsen verwendet werden.

Legt der Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in den unter diesem Punkt erwähnten Schuldpapieren eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Die unter Punkt 3) und 4) aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung der vorstehend unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40% ein.

Die unter den Punkten 1), 2), 3) und 4) festgelegten Grenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die vom gleichen Emittenten begeben wurden, oder in gemäß den Punkten 1), 2), 3) und 4) vorgenommene Einlage oder derivative Instrumenten bei bzw. von diesem Emittenten 35% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

5) Ungeachtet der vorgenannten Beschränkungen darf der Fonds entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, durch einen Mitgliedstaat der OECD oder durch eine internationale Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus einer einzelnen Emission 30% des Gesamt-Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

6) Unbeschadet der nachfolgend festgelegten Grenzen wird die vorstehend unter Punkt 1) festgelegte Grenze von 10% für Investitionen in Anteilen und/oder Schuldpapieren eines einzelnen Emittenten auf maximal 20% angehoben, falls das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, durch die CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldpapierindex auf folgender Basis nachzubilden:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze von 20% erhöht sich auf 35%, falls dies durch außerordentliche Marktumstände gerechtfertigt erscheint, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine dominierende Stellung einnehmen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist lediglich für einen einzelnen Emittenten gestattet.

Die unter Punkt 6) aufgeführten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der unter Punkt 2) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen

7) Der Fonds kann Anteile an OGAW und/oder sonstigen, in Abschnitt A. e) erwähnten OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einem einzelnen OGAW oder einem sonstigen OGA angelegt sind.

Zwecks Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

Erwirbt der Fonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA bezüglich der in diesem Abschnitt B genannten Grenzen nicht kombiniert werden.

Investiert der Fonds in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die direkt oder mittels Delegation von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer sonstigen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft auf die Anlagen des Fonds in Anteilen solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Eintritts- oder Austrittsgebühren erheben.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds nach eigenem Ermessen in einen Feeder- oder Master-Fonds umwandeln. Falls zutreffend, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Einlagen bei Kreditinstituten

8) Der Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen eines einzelnen Emittenten investieren.

Derivative Finanzinstrumente

9) Das Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds bei einem Geschäft mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens, falls der Kontrahent ein vorstehend erwähntes Kreditinstitut ist, oder 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen nicht überschreiten.

Der Fonds hat sicherzustellen, dass sein Gesamtengagement in Derivaten den Gesamtnettoinventarwert seines Portfolios nicht übersteigt.

Das Ausfallrisiko wird unter Berücksichtigung des Marktwerts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, künftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Das allgemeine Risiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte darf zusammengefasst die unter Artikel 43 des Gesetzes festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Sofern der Index die folgenden Kriterien erfüllt, werden die indexbasierten Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte in Bezug auf die unter den vorstehend aufgeführten Punkten festgelegten Anlagegrenzen nicht kumuliert:

(i) Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert. Dies bedeutet,

- dass der Index so zusammengesetzt sein muss, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten, die eine einzelne Komponente betreffen, keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Performance des Gesamtindex haben.

Setzt sich der Index aus zulässigen Vermögenswerten zusammen, muss dieser ausreichend diversifiziert sein; anderenfalls müssen die ihm zugrunde liegenden Vermögenswerte für die Zwecke der Überwachung der Beschränkungen in diesem Abschnitt B mit den anderen Vermögenswerten des Fonds zusammengefasst werden.

Sofern sich der Index aus nicht zulässigen Vermögenswerten zusammensetzt, muss dieser ausreichend diversifiziert sein, im Falle, dass die Derivate von Indizes zum Tracking eines Index dienen oder dazu, ein hohes Engagement in einem solchen Index zu erreichen, um eine unangemessene Konzentration zu vermeiden.

Sollten Derivate auf diese Indizes der Risikodiversifizierung dienen, gilt dies für diese Art der Diversifizierung nicht, sofern das Engagement in den einzelnen Indizes dem Verhältnis 5/10/40 entspricht.

(ii) Der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar.

(iii) Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Ist in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, so ist Letzteres bei der Einhaltung der Vorschriften der Einschränkungen in diesem Abschnitt zu berücksichtigen.

Maximales Engagement je Emittent

10) Der Fonds darf Folgendes nicht kombinieren:

- i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten, die der unter Punkt 1) erwähnten Grenze von 10% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der unter Punkt 8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iii) ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds von mehr als 20% seines Nettovermögens bei Geschäften mit OTC-Derivaten mit einem einzigen Emittenten, das der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10% beziehungsweise 5% je Emittent unterliegt.

Der Fonds darf Folgendes nicht kombinieren:

- i) Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten, die der unter vorstehendem Punkt 3) erwähnten Grenze von 35% je Emittent unterliegen, und/oder
- ii) Anlagen in bestimmte Schuldpapiere ein und desselben Emittenten, die der unter Punkt 4) erwähnten Grenze von 25% je Emittent unterliegen, und/oder
- iii) Einlagen bei ein und demselben Emittenten, die der unter Punkt 8) erwähnten Grenze von 20% unterliegen, und/oder
- iv) ein Ausfallrisiko in Zusammenhang mit einem Kontrahenten des Fonds von mehr als 35% seines Nettovermögens bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die mit ein und demselben Emittent

tenten erfolgen, das der unter Punkt 9) erwähnten Grenze von 10% oder 5% je Emittent unterliegt.

Zulässige Vermögenswerte, die von ein und derselben Unternehmensgruppe ausgegeben wurden

- 11) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Ermittlung der gemäß Artikel 43 des Gesetzes beschriebenen Berechnungsgrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- 12) Der Fonds darf kumuliert nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Erwerbsbeschränkungen zulässiger Vermögenswerte ein und desselben Emittenten

- 13) Die Verwaltungsgesellschaft, die in Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten Investmentfonds tätig wird und die in den Geltungsbereich von Teil I des Gesetzes oder der Richtlinie 2009/65/EG fällt, darf keine Stimmrechtsanteile erwerben, die sie in die Lage versetzen würden, maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Der Fonds darf Folgendes nicht erwerben:

- i) mehr als 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
- ii) mehr als 10% der Schuldpapiere ein und desselben Emittenten;
- iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten;
- iv) mehr als 25% der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA.

Die vorstehend in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Einschränkungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder Geldmarktinstrumente oder von OGAW/OGA oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Vorstehend aufgeführte Obergrenzen entfallen für:

- a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat der EU begeben oder garantiert wurden;
- c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden;
- d) durch den Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und die ihr Vermögen hauptsächlich in die Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in diesem Staat haben, wobei eine solche Holding nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nur,

wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat der EU in ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes sowie in den Absätzen 1) und 2) von Artikel 48 des Gesetzes festgeschriebenen Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes festgelegten Grenzen überschritten, gilt entsprechend Artikel 49.

Wenn die in diesem Abschnitt B aufgeführten Beschränkungen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Verwaltungsgesellschaft liegen, oder auf Grund der Ausübung von Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Verwaltungsgesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber bei ihren Verkaufsgeschäften das vorrangige Ziel verfolgen, dieser Situation abzuwehren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Depotbank weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, um die Anforderungen der Länder zu erfüllen, in denen die Anteile vertrieben werden oder vertrieben werden sollen.

C. Nicht zulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- i) Edelmetalle oder Edelmetall-Zertifikate erwerben;
- ii) Leerverkäufe von in Artikel 41, § 1, Absatz e), g) und h) des Gesetzes aufgeführten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten tätigen, sofern diese Einschränkung nicht verhindert, dass der Fonds im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten Einlagen tätigen oder sonstige Konten führen darf, die gemäß den vorstehend aufgeführten Beschränkungen zulässig sind;
- iii) Kredite vergeben oder als Bürge für Dritte auftreten, mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieser Einschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und sonstigen Finanzinstrumenten, die nicht vollständig bezahlt sind, und (ii) die zulässige Leihe von Wertpapieren des Portfolios keine Kreditgewährung darstellen;
- iv) Kredite aufnehmen, die 10% seines gesamten Nettovermögens übersteigen. Kredite dürfen ausschließlich als vorübergehende Maßnahme aufgenommen werden. Der Fonds darf jedoch Devisen mittels „Back-to-back“-Kredit erwerben.

D. Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte

- a) Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems können bis zu 50% der im Fonds befindlichen Wertpapiere für maximal 30 Tage ausgeliehen werden. Voraussetzung ist, dass dieses Wertpapierleihsystem von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.

Die Wertpapierleihe kann sich auf mehr als 50% des Wertpapierbestands oder über einen längeren Zeitraum als 30 Tage erstrecken, sofern der Fonds berechtigt ist, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzuverlangen.

Der Fonds muss in Bezug auf seine Ausleihtransaktionen grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Leihvertrags mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie kann in Form flüssiger Mittel oder in Form von Wertpapieren gegeben werden, die von Mitgliedstaaten der OECD, deren Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert sind und die bis zum Ablauf des Leihvertrags im Namen des Fonds gesperrt sind.

Einer Garantie bedarf es nicht, sofern die Wertpapierleihe im Rahmen einer anerkannten Clearingstelle stattfindet, die zugunsten des Verleihers der ausgeliehenen Wertpapiere mittels einer Garantie oder in sonstiger Weise Sicherheiten stellt.

- b) Der Fonds kann von Zeit zu Zeit übertragbare Wertpapiere in Form von Pensionsgeschäften kaufen oder verkaufen. Dabei muss der Kontrahent eines solchen Geschäfts ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf Geschäfte dieser Art spezialisiert ist.

Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf der Fonds die diesem zugrunde liegenden Wertpapiere nicht veräußern. Der Umfang gekaufter und mit einer Rücknahmepflicht verbundener Wertpapiere muss stets auf einem Niveau gehalten werden, das es dem Fonds jederzeit ermöglicht, der Verpflichtung zur Rücknahme seiner Anteile nachzukommen.

Wenn bestimmte Techniken und Instrumente in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie Wertpapierleihe- und Wertpapierrückkäufe oder Wertpapierpensionsgeschäfte und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte zum Einsatz kommen, muss der Fonds den Bestimmungen des anwendbaren Rundschreibens der CSSF in seiner jeweils aktuellen Fassung genügen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagement ein, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit diesen Transaktionen verbundene Risiko zu überwachen.

Die Kontrahenten solcher Transaktionen unterliegen Aufsichtsbestimmungen, welche nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind.

Der Fonds wird nicht von seiner Anlagepolitik oder seinen Anlagezielen abweichen, wenn solche Techniken und Instrumente eingesetzt werden. Als Sicherheit gestellte Barmittel werden nicht reinvestiert.

Artikel 5 – Anteile des Fonds

1. Anteile des Fonds können:

- i) als Namensanteile ausgegeben und auf ein Sachkonto eingetragen werden oder
- ii) als Inhaberanteile ausgegeben werden. Inhaberanteile werden als Globalurkunden verbrieft, die bei der Depotbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf die Ausgabe effektiver Stücke besteht nicht.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilsbruchteilen vorsehen. Deren Ausgabe kann in einer Stückelung von bis zu drei Stellen hinter dem Komma erfolgen.

3. Alle Anteile des Fonds haben dieselben grundlegenden Rechte.

4. Für den Fonds können verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden, die sich aufgrund der Ertragsverwendung, der Gebührenstruktur oder sonstiger von der Verwaltungsgesellschaft festzulegender Kriterien unterscheiden können. Die Ausgabe von Anteilklassen ist gegebenenfalls im Verkaufsprospekt zu erwähnen. Ab ihrem Ausgabedatum berechtigen alle Anteile gleichermaßen zu Erträgen, Kapitalgewinnen und Liquidationserlösen.

Artikel 6 – Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Ausgabepreis und zu den darin festgelegten Bedingungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen jederzeit Zeichnungsanträge ablehnen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweise begrenzen, aussetzen oder gänzlich einstellen, soweit sich dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds als notwendig erweist.
3. Eingehende Zahlungen für nicht abgewickelte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank unverzüglich zurückerstattet.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auf Antrag eines Anteilinhabers Anteile als Gegenleistung für die Sacheinbringung von Wertpapieren ausgeben, sofern diese Wertpapiere im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds stehen. Der Wirtschaftsprüfer des Fonds erstellt ein Bewertungsgutachten, das jedem Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht zur Verfügung steht. Die Kosten für eine solche Sacheinbringung trägt der betreffende Anleger.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Mindesterstzeichnungsbetrag festlegen, der im Verkaufsprospekt angegeben wird.

Artikel 7 – Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Verkaufsprospekt festgelegten Rücknahmepreis und zu den darin festgelegten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme kann, wie in Artikel 9 bestimmt, nur an einem Bewertungstag erfolgen. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der im Verkaufsprospekt festgelegten Fristen gegen Rückgabe der ausgegebenen Anteile.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, denen aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds nicht nachgekommen werden kann, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
3. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Devisenkontrollvorschriften oder andere von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 8 – Umtausch von Anteilen

Falls ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in solche einer anderen Anteilklasse infrage kommt, sind die entsprechenden Bestimmungen im Verkaufsprospekt niedergelegt.

Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert eines Anteils lautet auf die im Verkaufsprospekt angegebene Währung. Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag, wie nachstehend beschrieben, berechnet:

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt an jedem Tag, der im Verkaufsprospekt als Bewertungstag („Bewertungstag“) festgelegt ist, durch Teilung des Nettovermögens des Fonds durch die Zahl der an einem Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds.

2. Der Nettoinventarwert des Fonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zum amtlichen Handel an der Börse zugelassen sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet;

b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft als einen angemessenen Marktpreis erachtet;

c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an mehreren Börsen notiert sind oder an mehreren Märkten gehandelt werden, werden auf Basis des letzten verfügbaren Kurses des Hauptmarktes der betreffenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente bewertet, es sei denn, diese Preise wären nicht repräsentativ.

d) Falls diese Kurse nicht mit den Marktverhältnissen im Einklang stehen, oder bei anderen Wertpapieren und Geldmarktpapieren, als sie vorstehend in a), b) und c) behandelt sind und für die es keine Festkurse gibt, werden diese Wertpapiere und Geldmarktpapiere sowie alle anderen Vermögenswerte zum aktuellen Marktkurs bewertet, wie er in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung allgemein anerkannter Grundsätze der Bewertung festgelegt wurde und durch Prüfer nachkontrolliert werden kann.

e) Liquide Mittel werden nach ihrem Nennwert zuzüglich aller aufgelaufenen Zinsen bewertet.

f) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.

g) Alle auf eine andere Währung als die Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs in die Fondswährung umgerechnet.

h) Nicht an Terminbörsen oder an einem geregelten Markt gehandelte Finanzinstrumente werden zu ihrem Liquidationswert bewertet, wie er von der Verwaltungsgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, marktüblicher Gepflogenheiten und der Interessen der Anteilinhaber festgelegt wird, vorausgesetzt, dass die vorerwähnten Grundsätze allgemein anerkannt, durch unabhängige Wirtschaftsprüfer nachprüfbar bewertungsregeln entsprechen.

i) Swaps werden auf der Grundlage des Marktwerts bewertet.

j) Anteile oder Aktien von OGA oder OGAW werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

k) Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, zeitweilig nach Treu und Glauben andere Bewertungsregeln zu befolgen, die nachprüfbar, von unabhängigen Wirtschaftsprüfern festgelegten Bewertungsregeln entsprechen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Fonds zu erreichen.

l) Im Interesse der Anteilinhaber darf eine Anpassung des Nettoinventarwerts, wie im Verkaufsprospekt des Fonds näher beschrieben, vorgenommen werden.

3. Sofern gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen aufgelegt wurden, ergeben sich für die Bewertung der Anteile folgende Besonderheiten:

a) Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt nach den unter Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse gesondert.

b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des Fonds. Der Mittelabfluss infolge der Rücknahme von Anteilen verringert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des Fonds.

c) Im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der ausschüttungsberechtigten Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag. Demzufolge verringert sich gleichzeitig auch der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am Gesamtwert des Nettovermögens des Fonds, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am Gesamtvermögen des Fonds erhöht.

4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich vorgenommen werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, denen aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds nicht nachgekommen werden kann, den Nettoinventarwert (NIW) auf der Basis des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe für den Fonds vorzunehmen gedenkt; dies gilt auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge.

Artikel 10 – Aussetzung der Berechnung des NIW

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zeitweilig auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. in der Zeit, in der eine Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (mit Ausnahme der üblichen Wochenenden oder Bankfeiertage) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

2. wenn ein wesentlicher Teil der im Fonds befindlichen Wertpapiere und Instrumente weder amtlich notiert sind noch in irgendeiner Weise einer geregelten Preisfestsetzung unterliegen, was zur Folge hat, dass der NIW nicht zufrieden stellend und unter Wahrung der Gleichberechtigung der Anteilinhaber festgestellt werden kann;

3. in Zeiten, in denen es politische, wirtschaftliche, militärische, monetäre oder soziale Umstände oder Ereignisse höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, unmöglich machen, auf angemessene und übliche Weise über das Vermögen des Fonds zu verfügen, ohne dass dies den Anteilhabern erheblich schaden würde;

4. in Zeiten, in denen der Devisenmarkt/die Devisenmärkte, der/die als Basis für die Bewertung eines Großteils des jeweiligen Fondsvermögens dient/dienen, aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist/sind;

5. in einer Notlage, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht über die Anlagen des Fonds verfügen kann oder es dieser unmöglich ist, den aus Käufen und Verkäufen von Anlagen resultierenden Transaktionswert frei zu übertragen oder die Berechnung des NIW in ordnungsgemäßer Weise vorzunehmen.

Im Falle der Aussetzung aus den vorgenannten Gründen werden die Anteilhaber entsprechend informiert.

Anleger, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden umgehend über die Aussetzung benachrichtigt und unverzüglich in Kenntnis gesetzt, sobald die Berechnung des NIW wieder aufgenommen wird. Den Anlegern wird nach der Wiederaufnahme der dann gültige Rücknahmepreis gezahlt.

Artikel 11 – Prüfung des Jahresabschlusses – Geschäftsjahr und Basiswährung des Fonds

1. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 30. April eines jeden Jahres.

2. Die Basiswährung des Fonds ist der Euro (EUR).

Artikel 12 – Dividendenausschüttungen

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds ist im Verkaufsprospekt festgelegt.

2. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet zu gegebener Zeit, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Dividenden an Anteilhaber des Fonds oder an Anteilhaber einer bestimmten Anteilklasse ausgeschüttet werden sollen.

3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten oder die einbehaltenen Kapitalgewinne aus Vorjahren und sonstigen Aktiva ausgeschüttet werden, sofern das Nettovermögen des Fonds aufgrund der Ausschüttung nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze sinkt.

4. Ausschüttungen können ganz oder teilweise in Form von Gratisanteilen erfolgen. Eventuell verbleibende Bruchteile können bar ausbezahlt oder gutgeschrieben werden. Erträge, die fünf Jahre nach Fälligkeit nicht eingefordert wurden, verfallen zugunsten des Fonds oder der entsprechenden Klasse.

5. Ausschüttungsberechtigt sind im Falle der Bildung von Anteilklassen gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements ausschließlich die Anteile der zu diesem Zweck aufgelegten Anteilklasse.

Artikel 13 – Zusammenlegungen

1. Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich der Ausdruck OGAW auch auf Teilfonds eines OGAW.

2. Eine Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen OGAW und der entsprechende Stichtag werden vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschlossen.

3. In dem vom Gesetz vorgesehenen Fall betraut die Verwaltungsgesellschaft entweder einen bevollmächtigten Prüfer oder gegebenenfalls einen unabhängigen Prüfer mit den gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Prüfmaßnahmen.

4. Zusammenlegungen werden gemäß Kapitel 8 des Gesetzes in der Praxis durchgeführt und wirksam.

5. Die Informationen über eine Zusammenlegung werden den Anteilhabern des übertragenden und/oder übernehmenden OGAW auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls in jedweder anderen Form zugänglich gemacht, die gesetzlich oder durch die einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die betreffenden Anteile verkauft werden, vorgeschrieben ist.

Artikel 14 – Laufzeit und Auflösung des Fonds

Der Fonds wird unbefristet aufgelegt und kann jederzeit auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, sofern diese Auflösung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber oder zum Schutz der Interessen der Verwaltungsgesellschaft notwendig oder angebracht erscheint.

Die Auflösung des Fonds ist in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zwingend.

Die Verwaltungsgesellschaft zeigt den Anlegern die Auflösung des Fonds auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls in jedweder anderen Form an, die durch die Gesetze und einschlägigen Vorschriften der Länder, in denen die Anteile des Fonds verkauft werden, vorgeschrieben ist.

Nach dem Datum des Ereignisses, das zu der Auflösung und der Entscheidung zur Auflösung des Fonds geführt hat, wird kein Antrag auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen mehr angenommen. Sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist, können Rücknahmeanträge bearbeitet werden.

Der Abschluss der Liquidation eines Fonds und die Hinterlegung nicht geltend gemachter Beträge bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg muss nach dem Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Liquidation des Fonds spätestens innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten erfolgen. Die bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegten Liquidationserlöse stehen den anspruchsberechtigten Personen während des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums zur Verfügung. Am Ende dieses Zeitraums fallen nicht geltend gemachte Beträge an den luxemburgischen Staat zurück.

Weder die Anteilhaber noch deren Erben oder Begünstigte können die Auflösung des Fonds oder Ausschüttungen auf Anteile des Fonds beantragen.

Artikel 15 – Allgemeine Kosten

Für den Fonds werden grundsätzlich die folgenden Gebühren fällig:

1. eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühr. Der jeweilige Betrag und seine Berechnung sind im Verkaufsprospekt festgelegt. Diese Gebühr dient insbesondere als Kompensation für die Zentralverwaltung, das Fondsmanagement und die globale Vertriebsstelle sowie die Dienste der Depotbank;

2. gegebenenfalls die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Performancegebühr. Der jeweilige Betrag und seine Berechnung sind im Verkaufsprospekt festgelegt;
3. alle in Bezug auf die Vermögenswerte und Erträge des Fonds geschuldeten Steuern und Abgaben;
4. übliche Bank- und Maklergebühren, die bei den Geschäftstransaktionen des Fonds anfallen;
5. vom Fonds zu tragende Gebühren für Wirtschaftsprüfung und rechtliche Beratung;
6. alle Ausgaben für Veröffentlichungen und die Bereitstellung von Informationen für Anleger, insbesondere die Kosten für Drucklegung und Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Verkaufsprospekts oder der wesentlichen Anlegerinformationen;
7. alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds bei allen Aufsichtsbehörden und Börsen.

Artikel 16 – Verfall und Einreichungsfrist

1. Forderungen der Anteilinhaber gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr durchgesetzt werden.
2. Die Verjährungsfrist für Kupons beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb dieser Frist eingefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.

Artikel 17 – Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Depotbank jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 – Veröffentlichungen

1. Das Verwaltungsreglement sowie Änderungen desselben werden beim Handelsregister des Bezirksgerichts in Luxemburg hinterlegt, und die Veröffentlichungen erfolgen im „*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*“ („*Mémorial C*“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, mit dem Vermerk, dass diese Dokumente im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung beim Handelsregister hinterlegt wurden.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg einen Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht.
4. Die in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erhältlich.

Artikel 19 – Geltendes Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zum Verwaltungsreglement die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.

2. Alle Rechtsstreite zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines Landes zu unterwerfen, in dem der Fonds öffentlich vertrieben wird, sofern Ansprüche von Anlegern betroffen sind, die im jeweiligen Land ansässig sind, und es sich um Angelegenheiten handelt, die den Fonds betreffen.

3. Maßgeblich ist der englische Wortlaut des Verwaltungsreglements.

Artikel 20 – Inkrafttreten

Sofern nicht anderslautend bestimmt, treten das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderungen dieses Dokumentes am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dieses Verwaltungsreglement ist die deutsche Übersetzung der englischen Fassung des Verwaltungsreglements. In Falle von Abweichungen ist die englische Fassung maßgebend.

ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland gem. § 132 InvG (Investmentgesetz) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Vertriebsstelle in Deutschland

SEB Investment GmbH
Rotfeder-Ring 7
D-60327 Frankfurt am Main

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

SEB AG
Ulmenstraße 30
D-60325 Frankfurt am Main

Das Widerrufsrecht gem. § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, SEB Asset Management S.A. mit Sitz in L-1347 Luxemburg, 6a, Circuit de la Foire Internationale, schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Veröffentlichungen

Im Hinblick auf den Verkauf der Anteile in Deutschland werden Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile des Fonds auf der Internetseite www.sebgroup.lu unter der Rubrik „SEB Asset Management S.A.“ veröffentlicht.

Daneben werden die Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 42a InvG in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 122 Absatz 1 Satz 5 InvG) in folgenden Fällen informiert:

aa) Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Investmentvermögens,

bb) Kündigung der Verwaltung eines Investmentvermögens oder dessen Abwicklung,

cc) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,

dd) Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,

ee) Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Informationen im Hinblick auf die deutsche Zahlstelle

Alle Zahlungen an Anteilsinhaber (Verkaufserlöse, Ausschüttungen soweit einschlägig und alle anderen Zahlungen) können durch die deutsche Zahlstelle bewirkt werden.

Anträge auf Zeichnung, Rückgabe und Umtausch von Anteilen des Fonds können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Der aktuelle Verkaufsprospekt des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen des Fonds, der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenfrei bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Zahl- und Informationsstelle, kostenfrei erhältlich oder einsehbar.

Besondere Risiken, die aus neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Steuerdaten in Deutschland resultieren

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds muss den deutschen Steuerbehörden jederzeit auf Anfrage Dokumente zur Verfügung stellen, um der Steuerbehörde die Überprüfung der vom Fonds veröffentlichten Steuerinformationen ermöglichen zu können.

Die Berechnungsgrundlage der steuerrelevanten Daten unterliegt unterschiedlichen Interpretationsansätzen. Aufgrund dessen kann nicht garantiert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die Berechnungsmethode der Verwaltungsgesellschaft des Fonds in jeglicher Hinsicht akzeptieren werden.

Falls sich aufgrund dieses Umstandes herausstellen sollte, dass die veröffentlichten Steuerdaten des Fonds inkorrekt sind, muss dem Anleger klar sein, dass jegliche Korrektur keine rückwirkenden Folgen hat und sich als allgemeingültige Regel nur auf das laufende Steuerjahr erstreckt. Aufgrund dessen kann eine Korrektur positive oder negative Auswirkungen auf den Anleger nur für das aktuelle Steuerjahr haben, in dem Ausschüttungen zugeflossen sind, oder in dem ausschüttungsgleichen Erträge zuzurechnen sind.